



## Satzung

- §1 Der am 4. Februar 1971 gegründete Verein trägt den Namen akkordeon – club-eichenau e. V. (ACE). Sitz des Vereins ist Eichenau. Der Club ist ein Verein im Sinne des BGB und im Vereinsregister eingetragen.
- §2 **Zweck** des Clubs ist das gemeinschaftliche Musizieren in Spielgruppen und Jugend-/ Erwachsenen-Orchestern. Die Gruppen und Orchester nehmen an regelmäßigen Übungsstunden, an Veranstaltungen und Wertungsspielen teil. Besonderer Wert wird auf die Förderung der musizierenden Jugend gelegt, die sich, wie in der ACE-Jugendordnung festgelegt, selbst organisiert. Es ist auch im Interesse des Clubs, Verbindungen mit ähnlichen kulturellen Vereinigungen zu pflegen. Der Club ist nicht parteipolitisch gebunden.
- §3 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar **gemeinnützige Zwecke** im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- §4 Der Club besteht aus folgenden **Mitgliedern**:
1. aktiven Mitgliedern: Musiker und Mitglieder des Vorstands
  2. passiven Mitgliedern: natürliche Personen ohne Altersbegrenzung
  3. fördernden Mitgliedern: natürliche und juristische Personen, die die Aufgaben des Clubs ideell und materiell fördern
  4. Ehrenmitgliedern: Personen, die sich um die Akkordeonmusik und den Verein besondere Verdienste erworben haben und mit Zustimmung der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind.

- §5 Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Mitgliedschaft kann erworben werden durch schriftlichen Antrag, der beim Vorstand einzureichen ist. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen dessen ablehnenden Bescheid ist Berufung an die Mitgliederversammlung möglich. Der Austritt ist nur zulässig zum 31.12. eines Jahres, mit einer Frist von mindestens einem Monat. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Ein Mitglied kann aus dem Club ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Zwecke des Clubs verstößt oder das Ansehen des Clubs schädigt. Der Ausschluss erfolgt durch Vorstandsbeschluss mit Stimmenmehrheit. Gegen die Entscheidung des Vorstands ist innerhalb von 14 Tagen per Einschreiben Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Club keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.
- §6 Alle Mitglieder haben das **Recht**
- nach den Bestimmungen dieser Satzung und bestehenden Ordnungen an Versammlungen und Veranstaltungen des Clubs teilzunehmen, Anträge zu stellen und sämtliche allgemein angebotenen materiellen und ideellen Leistungen des Clubs in Anspruch zu nehmen;
  - sich von den beauftragten Mitarbeitern des Clubs instrumental aus- und fortbilden zu lassen.
- §7 Alle Mitglieder sind **verpflichtet**,
- die Mitgliedsbeiträge regelmäßig zu zahlen;
  - die Ziele und Aufgaben des Clubs nachhaltig zu unterstützen;
  - die Beschlüsse der Organe des Clubs durchzuführen.
- §8 **Datenschutz:**
1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Club personenbezogene Daten auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert.
  2. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

3. Als Mitglied des Deutschen Harmonika Verbandes e.V. ist der Verein verpflichtet, Daten seiner Mitglieder in elektronischer Form an den Verband zu melden.

§9 Der Verein ist berechtigt, **Fotos** von Vereinsveranstaltungen (z.B. Konzerte, Wettbewerbe, Freizeitveranstaltungen) für Veröffentlichungen zu verwenden (z.B. Konzertprogramme, Internet-Auftritt, Pressemitteilungen). Die Mitglieder können diese Erlaubnis jederzeit widerrufen.

§10 Die **Organe** des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§11 Die **Mitgliederversammlung** ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend. Sie hat das Recht, gefasste Beschlüsse wieder aufzuheben.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Die Mitgliederversammlung soll in den ersten drei Monaten eines Kalenderjahres stattfinden. Sie ist durch den Vorstand schriftlich einzuberufen. Der Vorstand ist berechtigt, soweit von Seiten des Mitglieds angegeben, die schriftliche Einladung auch an eine zuvor benannte E-Mail-Adresse zu senden. Die Frist zur Einberufung beträgt 14 Tage. Anträge zur Mitgliederversammlung sollen mit einer Frist von 8 Tagen schriftlich oder per E-Mail beim Vorstand eingereicht werden.

§12 Der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter kann bei besonderem Bedarf im Interesse des Vereins eine **außerordentliche Mitgliederversammlung** einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand außerdem binnen vier Wochen einzuberufen, wenn ein Viertel der aktiven Mitglieder dies unter Vorlage einer Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail verlangt.

§13 Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die

- Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,
- Entgegennahme von Berichten des Vorstands sowie der Kassenprüfer,
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge/Aufnahmegebühren/Beendigung, der Erlass und die Änderung von Beitragsordnungen,
- Beschlussfassung über wichtige Angelegenheiten/Beschlussvorlagen des Vorstands,
- Entlastung des Vorstands,

- abschließende Beschlussfassung über Mitgliedsaufnahmen und Mitgliederausschlüsse in Einspruchsfällen nach § 4 und 5 dieser Satzung,
- Bestätigung der Ordnung der Vereinsjugend sowie bei Bedarf weiterer Vereinsordnungen,
- Anschluss oder Austritt zu Verbänden,
- Zustimmung zur Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorständen,
- Änderung der Satzung,
- Auflösung des Vereins.

§14 Mitgliederversammlungen werden grundsätzlich vom 1. Vorsitzenden, ansonsten durch den stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Sitzungsleiter. Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder erforderlich. Stimm- und wahlberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder über 15 Jahre (aktives Wahlrecht). Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder des ACE nach § 3 der ACE-Satzung (passives Wahlrecht), wobei Vorstands-Mitglieder volljährig sein müssen. Abstimmungen und Wahlen sind offen durchzuführen. Eine geheime Abstimmung hat dann zu erfolgen, wenn dies von mindestens der Hälfte der anwesenden Mitglieder gegenüber dem Sitzungsleiter verlangt wird. Der ACE-Jugendleiter und sein Stellvertreter werden von der Jugendversammlung des ACE gewählt. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§15 Die jugendlichen Mitglieder des ACE im Alter bis zu 25 Jahren organisieren sich in der **Jugend** im ACE. Sie ist berechtigt, sich eine eigene Jugendordnung zu geben, eigene Organe (insbesondere den Jugendleiter und dessen Stellvertreter) zu wählen, sowie eine eigene Kasse und eigene Rechnung zu führen. Sie gestaltet die Jugendarbeit im Rahmen der Jugendordnung unter Beachtung der Satzung des ACE selbstständig.

§16 Der **Vorstand** besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schatzmeister.

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) ist der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.
2. Der Vorstand beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins und führt die Geschäfte des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung nach den Bestimmungen dieser Satzung oder Gesetz zuständig ist. Weiterhin ist der Vorstand verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Verpflichtung der Dirigenten sowie weiterer musikalischer Fachkräfte/Übungsleiter.
3. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einzelne Aufgaben sachkundigen Mitgliedern übertragen, z. B. Schriftführer, Instrument- und Notenwart, Pressewart, Web-Administrator, Organisatoren für Veranstaltungen.
4. Die Haftung aller Vorstandsmitglieder sowie der beauftragten Vereinsmitglieder für die Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeiten ist im Innenverhältnis gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, soweit dies kraft Gesetzes zulässig ist.
5. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt.
6. Die Mitgliederversammlung wählt für eine Amtszeit von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Eine Wiederwahl ist zulässig.
7. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder ein Kassenprüfer vorzeitig aus, so hat in der nächsten anstehenden Mitgliederversammlung eine Nachwahl zu erfolgen. Der erweiterte Vorstand ist berechtigt, bis zur Nachwahl einem Vereins- oder Vorstandsmitglied kommissarisch die Aufgabe des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds bzw. Kassenprüfers zu übertragen.
8. Scheidet jedoch während der Amtsdauer mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder des Vorstandes aus, ist der vertretungsberechtigte Vorstand verpflichtet, umgehend, dies mit einer Frist von einem Monat, eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung von Neuwahlen einzuberufen.
9. Vor Beginn von Vorstandswahlen ist durch offene Abstimmungen ein Wahlleiter zu wählen, dieser führt die Wahlen durch.
10. Ein Bewerber für ein Vorstandsamt oder auch als Kassenprüfer gilt als gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte, so wird zwischen den verbleibenden

beiden Bewerbern mit der erzielten Höchststimmenzahl eine notwendige Stichwahl durchgeführt.

Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter einberufen. Der Vorstand beschließt grundsätzlich über alle Angelegenheiten, soweit er nach der Satzung hierfür zuständig ist. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Für Beschlüsse des Vorstands ist die einfache Mehrheit aller anwesenden Vorstandsmitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder – in dessen Abwesenheit – die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden.

- §17 Der Vorstand kann eine **Geschäftsordnung** beschließen mit weiteren Regelungen über die Aufgaben- und Verantwortungsbereiche und darüber, wie bestimmte Fragen im Verein gehandhabt werden sollen. Diese Ordnungen sind allen Clubmitgliedern zugänglich zu machen.
- §18 Der **Schatzmeister** verwaltet das Vereinsvermögen nach den Grundsätzen kaufmännischer Buchführung. Anlässlich der Mitgliederversammlung hat der Schatzmeister Rechnung über das vergangene Kalenderjahr, welches zugleich Geschäftsjahr ist, zu legen. Diese Abrechnung ist vor der Verlesung an die Mitgliederversammlung durch zwei Prüfer zu prüfen, welche nicht dem Vorstand angehören dürfen. Diese haben das Ergebnis der Mitgliederversammlung vorzulegen.
- §19 Der Verein **haftet** gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die den Mitgliedern bei der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind.
- §20 Werden Ämtern oder Funktionen von Frauen ausgeübt, gelten ihre Bezeichnungen in der jeweiligen weiblichen Form.
- §21 Der Club ist aufzulösen, wenn er weniger als sieben Mitglieder zählt. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die **Auflösung** des Clubs sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes. Bei Auflösung oder Aufhebung des Clubs oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes erhält die Gemeinde Eichenau das Vermögen des Clubs. Sie hat das Vermögen, die Musikinstrumente und die technischen Ausrüstungsgegenstände

ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden,  
insbesondere zur musikalischen Ausbildung von Kindern und Jugendlichen.

§22 Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 27.2.2011  
verabschiedet. Sie tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.  
Sie ersetzt die Satzung vom 8.3.1997.